

Die Gemeinden im Amtsbereich Züssow suchen Schöffen

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl Amtszeit 2019 – 2023

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. In den Gemeinden **Groß Kiesow, Karlsburg, Züssow und die Stadt Gützkow** werden **jeweils 2 Vorschläge** (Frauen und Männer) und in den Gemeinden **Bandelin, Gribow, Groß Polzin, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg und Ziethen** **je 1 Vorschlag** für die Wahl als Schöffe gesucht, die am Amtsgericht Greifswald und Landgericht Stralsund als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Gemeindevertretungen schlagen dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Dieser wählt dann in der zweiten Jahreshälfte 2018 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die **in der Gemeinde wohnen** und **am 1.1.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sind**. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die **deutsche Sprache** ausreichend beherrschen.

Wer zu einer **Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten** verurteilt wurde oder gegen wen ein **Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat** schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist **von der Wahl ausgeschlossen**. Auch **hauptamtlich** in oder **für die Justiz Tätige** (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und **Religionsdiener** sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Amt Züssow

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Vorschläge für die Wahl zum Schöffen und Hilfsschöffen können u.a. Parteien, Wählergruppen, Vereine, Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit und anderen Vereinigungen, aber auch einzelne Bürger einreichen.

Interessenten für das **Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) **bewerben sich selbst bis zum 28.02.2018** beim Fachbereich Zentrale Verwaltung des Amtes Züssow, (Tel.: 038355 643 111). Dort kann ein **Bewerbungsformular angefordert oder von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen** werden.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit kann durch schriftliche Mitteilung per Fax (038355 643 99), E-Mail (info@amt-zuessow.de) oder per Post an die u.g. Adresse erklärt werden.

Bewerbungsformular senden an/ einreichen beim:

Amt Züssow
Fachbereich Zentrale Verwaltung
Dorfstraße 6
17495 Züssow



J. Dinsse
Amtsvorsteherin

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 11.01.2018

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 14.02.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 02/2018